

der politischen. Es erwies sich daher als notwendig, den ganzen Fragenbereich neu zu durchdenken. Wir werden sehen, daß unsere besondere Fragestellung auch zu Ergebnissen für die politische Bedeutung des Vertragswerkes und der darauf folgenden Verhandlungen führt.

Gehen wir von den gut überlieferten und nicht bestrittenen Ereignissen des 16. und 17. April 1175 aus ⁴⁾.

Mitte April lagen sich die Heere Friedrichs und des Lombardenbundes auf Pfeilschußweite bei Montebello gegenüber. Am 16. April traten Bevollmächtigte des Kaisers mit Vertretern des Bundes und der Städte zwischen den Heeren zu Verhandlungen zusammen und schlossen noch an demselben Tage einen Vertrag. Dieser sah u. a. vor, daß je drei von beiden Parteien zu wählende Männer bis Mitte Mai den Streitfall durch einen Schiedsspruch entscheiden und daß alle Konsuln von Cremona über die Punkte, über die sich jene nicht einigen würden, binnen 15 Tagen danach einen Spruch fällen sollten. Am 17. April kamen die Vertreter des Bundes und der Städte in das Lager des Kaisers, unterwarfen sich ihm in der herkömmlichen Weise, worauf ihnen dieser Frieden gewährte; mit Alessandria jedoch schloß Friedrich einen bis Mitte Juni geltenden Waffenstillstand. Danach entließ der Kaiser den größten Teil seines Heeres und begab sich nach Pavia; die Lombarden lösten ihr Heer auf und gingen nach Hause.

Über die nun folgenden Ereignisse gehen die Meinungen der Forscher auseinander.

J. Ficker, der in seiner grundlegenden Untersuchung „Zur Geschichte des Lombardenbundes“ ⁵⁾ die überlieferten Schriftstücke in den geschichtlichen Ablauf des Gesamtgeschehens eingeordnet hat, sah in dem Frieden von Montebello einen endgültigen Frieden; dieser sei auf die Bedingung hin beschworen worden, sich vorbehaltlos dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes zu fügen. Die dann zunächst zwischen den Parteien geführten Verhandlungen hätten zu keiner Einigung geführt, insbesondere infolge der von den Lombarden erhobenen Forderungen, gleichzeitig mit der Kirche Frieden zu schließen und Alessandria zu erhalten.

⁴⁾ MG. Const. 1 Nr. 242 S. 339 ff. Romoaldi Annales, MG. SS. 19, 440. Boso, Vita Alexandri III., Liber Pontificalis ed. Duchesne 2 (Paris 1892) 429. — Weniger ausführlich: Ann. Colon. maximi ed. Waitz, MG. SS. in usum schol. (1880) S. 126 f. Ann. Magdeburg., MG. SS. 16, 193. Ann. Pegav., ebd. S. 261. Roberti de Monte Cronica, MG. SS. 6, 524. Magistri Tolosani Chronicon Faventinum, a cura di G. Rossini, Mur.² 28/1 (Bologna 1937/39) 60. Gottfried von Viterbo, Gesta Friderici, MG. SS. 22, 328 f.

⁵⁾ SB. Wien 60 (1868, ausg. 1869) 297—350.